

Die nun folgenden $1\frac{1}{2}$ Jahre bis zu seiner letzten Rückkehr nach Rom wurden für Girald ein Märtyrertum. In Wales erklärte sich sein Kapitel in der Status- wie in der Wahlfrage gegen ihn. Die Hilfe, die er bei den Walisischen Fürsten fand, trieb die Regierung zum Einschreiten gegen ihn. Seine Pfründen wurden in Beschlag genommen, er selbst für einen Feind des Königs erklärt, ihm Verkehr, Schutz, freie Durchfahrt zu gewähren, verboten. Trotzdem stellte er sich zu den Verhandlungen, die in einer Reihe von Terminen vor einer teilweise neu zusammengesetzten päpstlichen Kommission, an deren Spitze aber auch diesmal der ihm wohlwollende Bischof von Ely stand, stattfanden. Die bevollmächtigten Vertreter des Kapitels erklärten in dessen Namen, die Statusfrage bis zur Neubesetzung des Bistums nicht anhängig machen noch jemand darin beistehen zu wollen; Girald niemals gewählt zu haben. Der Erzbischof erhielt darauf die päpstliche Genehmigung, dass reiseunfähige Zeugen gegen Giralds Wahl auch in England vernommen werden dürften. Das ganze Kapitel erklärte sich für reiseunfähig und zeugte einstimmig dagegen. Girald hatte die päpstlichen litterae clausae an den Erzbischof verlesen lassen und klagte über deren Verletzung durch unerlaubte Abwendung des Kapitels. Als weder seine Zeugen hierüber gehört noch seine Vergleichsvorschläge, worin er bis zu dem Anerbieten ging, auf seine Wahl 'si qua fuit' in die Hand des Papstes verzichten zu wollen, angenommen wurden, appellierte er an den Papst. Sein Entkommen aus den bewachten Häfen, seine Ueberfahrt, sein Weg durch Flandern, Frankreich und über die winterlichen, durch Räuberei verrufenen Apenninen von Spoleto waren eine Kette tollkühner Abenteuer, welche seine Widerstandsfähigkeit aufs höchste spannten. Noch immer hoffte er, seine verlorene Sache

XII, 67. Die l. cl. an den Abt von S. Dogmael De invest. III, XIV, 68; in der Edition Brewer nur im Eschatokoll wörtlich, die Dispositio im Auszuge, die aber in der Hs. (cf. III, Preface p. XI und I, Preface p. XCIII) wörtlich vorhanden scheint. Dass Girald eine besondere Ausfertigung beider litterae offiziell bekommen habe, widerspricht dem Begriff der littera clausa; dass er sich dieselbe auf Schleichwegen aus der Kanzlei zu verschaffen gewusst habe, ist nach seinem Bericht De rebus III, XVIII, 119 wohl denkbar; dass er über dergleichen private Beziehungen zur päpstlichen Kanzlei schwiege, wäre trotz seiner Eitelkeit und Neigung zur Détaildarstellung wohl erklärlich. Dem widerspricht aber, dass er die an den Erzbischof den delegierten Richtern in England öffentlich vorlegte und sich später im Konsistorium darauf berief.